



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. August 2026

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	237	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	241
134 Öffentliche Bekanntmachung Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor aus- gewiesenen Engstelle Legden, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_204 für die geplanten Offshore-Netzanbindungs- systeme der Windader West – Teilstück NRW	237	137 Regionalverband Ruhr	241
135 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG)	240	138 Regionalverkehr Münsterland GmbH	241
136 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszu- stellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	240		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

134 Öffentliche Bekanntmachung Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle Leg- den, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_204 für die geplanten Offshore-Netzanbindungs- systeme der Windader West – Teilstück NRW

Die Bezirksregierung Münster erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle im Bereich Legden, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_204 aus der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW, Gutachterliche Stellungnahme vom 13. Dezember 2024, für die spätere Planfeststellung des Offshore-Vorhabens der Windader West folgende

Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Legden im Kreis Borken.

Folgende Flurstücke der Gemeinde Legden, Gemarkung Legden werden von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 017, Flurstücke 25, 26, 27, 29, 30, 34, 55, 56, 57 und 108 (alle teilweise)
- Flur 018, Flurstück 16 (teilweise).

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstücksteile, die in der kartografischen Darstellung durch eine violett durchgezogene Linie umgrenzt sind.

2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:

- a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
- b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z. B. auch Wind- / Solarenergieanlagen),
- c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,
- d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West wieder beseitigt werden müssen sowie
- e. Verlegung von Leitungen.

3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.

5. Diese Veränderungssperre ist ab dem 31. August 2026 wirksam und gilt bis zum 31. Januar 2030, es sei denn, die Offenlage der Planunterlagen (Planfeststellung der Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“, die das hier gegenständlichen Trassenkorridor Trassenkorridorsegment „NRW_204“ mitumfasst), er-

folgt zu einem früheren Zeitpunkt. Mit der Offenlage der zuvor genannten Planunterlagen gilt die akzessorische Veränderungssperre aus § 44a I 1 EnWG und die hier angeordnete Veränderungssperre tritt außer Kraft.

6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Diese Veränderungssperre gilt am 31. August 2026 als bekannt gegeben.

Der vollständige Text dieser Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

[url.nrw/brms_verfahren](#)

→ *Energieleitungen*

„Veränderungssperre – Windader West - Engstelle Legden“ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

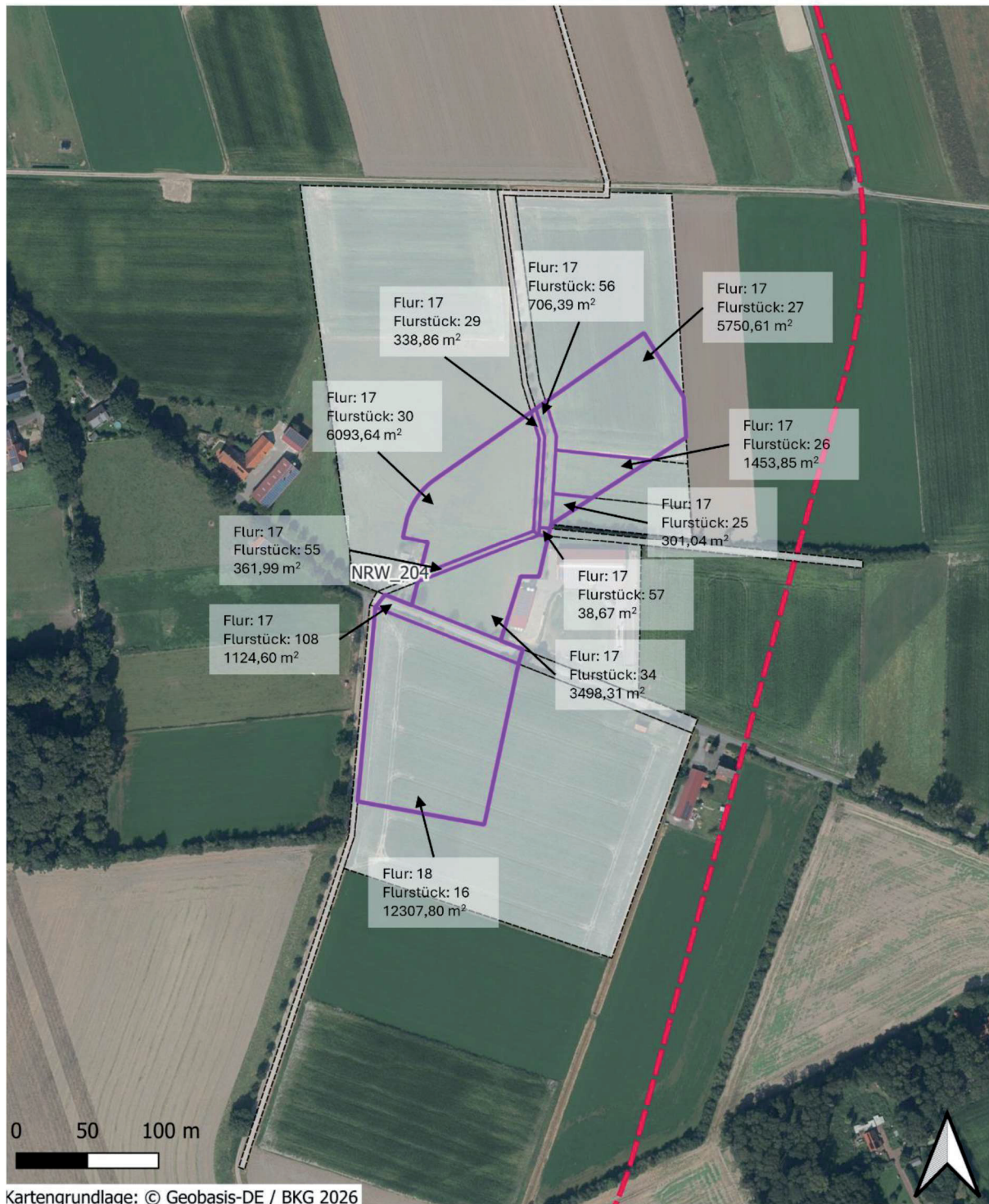
Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 –
Verkehr, Energieleitungen
Az. 25.05.01.04-11/26

Im Auftrag
gez. Hellwig

Anlage zur Allgemeinverfügung zur Veränderungssperre Windader West Engstelle Legden



- Beantragter Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke
- Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West

135 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0023677/0001.V

Münster, den 20.08.2026
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen hat die Neugenehmigung zur Errichtung eines Zwischenlagers und einer Konditionierungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß §§ 4, 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) am Standort Gottlieb-Daimler-Str. 33 in 46282 Dorsten, Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstücke 677 und 623 beantragt.

Beantragt wird eine Durchsatzkapazität von 500 t/d sowie eine Gesamtlagerkapazität von 2.000 t.

Ferner wurde der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich der Baureifmachung (Nivellierung sowie Tiefbauarbeiten) beantragt.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich im Amtsblatt und auf der Internetseite https://url.nrw.brms_verfahren der Bezirksregierung Münster.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Anhang Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.4, 8.12.1, 8.12.2, 10.21 der 4. BImSchV, die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) als IED-Anlage einzustufen ist.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die beantragten Anlagen sind nicht in der Anlage 1 des UVPG genannt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen werden nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 31.08.2026 bis einschließlich 30.09.2026 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (siehe oben) ausgelegt. Zusätzlich sind die Unterlagen unter folgendem Link der Beteiligungsplattform Beteiligung NRW einsehbar: <https://beteiligung.nrw.de/k/1030298>.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 31.08.2026 bis einschließlich 02.11.2026 unter dez52@brms.nrw.de, sowie bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit eine Einwendung jeweils direkt über einen der oben genannten Links abzugeben. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Eine einfache E-Mail ist dafür ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin am 02.12.2026 um 10:00 Uhr bei der Bezirksregierung Münster im Marga-Spiegel-Haus, Raum T 135, Joseph-König-Straße 3, 48147 Münster erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Ralf Korte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 240

136 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für:

Frau

Krystyna Maciorowska

geb. am 04.09.1990 in Będzin (Polen)

letzte bekannte Anschrift:

Hohe Lucht 4

48653 Coesfeld

kann ein Schriftstück des Dezernates 28 der Bezirksregierung Münster vom 20.08.2026 – Geschäftszeichen: 53F5904750 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Str. 9

48147 Münster

Raum: N 3062A

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schrift-

stück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang

gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 20.08.2026

Bezirksregierung Münster
Dezernat 28

Im Auftrag
gez. Döring

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 240-241

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

137 Bekanntmachung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen (Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich)

Vom 31. Juli 2026

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2026 die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen festgestellt (vgl. Drucksache 15/0226-1).

Die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr hat der Regionalverband Ruhr als zuständige Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 17. Juli 2026 (Aktenzeichen: 15/2_Änd_RP Ruhr) gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399), angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 3 LPIG NRW durch Veröffentlichung synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg.

Die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 14 Satz 4 LPLG NRW mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam. Mit der letzten Bekanntmachung sind die in der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG wird die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/regionalplan-ruhr/ veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr einschließlich der weiteren nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6 in 45128 Essen, nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 6 LPIG NRW gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts

geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 LPIG NRW).

Zudem weise ich auf darauf hin, dass darüber hinaus gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 LPIG NRW sämtliche Abwägungsmängel der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden sind.

Gegen die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

Essen, den 31. Juli 2026

Der Regionaldirektor
des Regionalverbandes Ruhr
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 241

138 Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2025 der Regionalverkehr Münsterland GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Krögerweg 11, 48155 Münster, hat in Ihrer Sitzung am 08.07.2026 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2025 gefasst:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 wird festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag 2025 in Höhe von 367.400,11 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Aus der gebildeten Kapitalrücklage zur Verlustabdeckung des Güterverkehrs soll anschließend ein Betrag in Höhe von 367.400,11 EUR entnommen und mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat am 23.06.2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und folgende Prüfungsurteile (Auszug) abgegeben:

„An die Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Regionalverkehr Münsterland GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigegefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Düsseldorf, den 23. Juni 2026

*EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

*Fuchs Semelka
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“*

Der Jahresabschluss wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im elektronischen Unternehmensregister bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Münster, 14. Juli 2026

Detlef Berndt
(Geschäftsführer)

Julian Hericks
(Geschäftsführer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 241-242

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster